



## MERKBLATT

### Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 06. Oktober 2015

#### Umrüstung von Beleuchtungssystemen auf LED-Technik

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau kann die Umrüstung von Beleuchtungssystemen auf LED-Technik in Gebäuden gefördert werden.

#### 1. Voraussetzung für die Förderung

- Die Beleuchtungssysteme gehören zu Anlagen, die ausschließlich der Produktion landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse dienen und der Innenwirtschaft zugerechnet werden können.
- Es wird ein kompletter Austausch aller Leuchten eines Beleuchtungssystems vorgenommen.
- Die Förderung richtet sich ausschließlich an Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014<sup>1</sup>, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und eine Niederlassung in Deutschland haben.

#### Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt;
- bei denen es sich gemäß Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt;
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind oder bei denen ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die mit der Betriebsführung im Zusammenhang stehen, rechtskräftig festgestellt wurde.

Als **KMU** gelten Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Eine vorherige Beratung ist empfehlenswert; sie wird aber für die Förderung von Einzelmaßnahmen nicht zwingend vorausgesetzt. **Im Rahmen dieser Richtlinie kann die Energieberatung mit bis zu 80 % der Netto-Beratungskosten gefördert werden.**

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt EU L 193 vom 1.7.2014, S. 1)



## 2. Zuwendungshöhe

Der Zuschuss für Umrüstung auf LED-Beleuchtung beträgt **15 % des Investitionsvolumens**. Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen muss **mindestens 3.000 Euro** betragen und ist auf **maximal 2,5 Mio. Euro** begrenzt.

## 3. Antragsverfahren

V o r Beginn der Maßnahme ist ein **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung** formgebunden durch das antragsberechtigte Unternehmen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu stellen. Der Antrag muss schriftlich über das „easy-Online“-Antragsportal (<https://foerderportal.bund.de/easy>) **bis zum 31.12.2016** gestellt werden.

Im „easy-Online“-Antragsportal finden Sie auch den Formularschrank der BLE in dem alle Formulare und Merkblätter enthalten sind. Eine Anleitung zur Online Antragsstellung sowie eine Muster des Antragsformulars finden Sie unter [www.ble.de/Energieeffizienz](http://www.ble.de/Energieeffizienz).

Im Antrag sind die geschätzten Ausgaben für die Umstellung auf LED-Technik anzugeben. Es ist sinnvoll, sich hierfür vorab ein unverbindliches Angebot geben zu lassen. Sollte sich nach der Bewilligung herausstellen, dass die tatsächlichen Ausgaben höher sein werden als die beantragten Ausgaben, so kann ein Aufstockungsantrag bei der BLE gestellt werden.

Mit dem Antrag sind, je nach Rechtsform, ein Handelsregisterauszug, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung in Kopie beizufügen. Sofern Eigenmittel in Höhe von 10.000 Euro und mehr eingesetzt werden, sind zusätzlich eine Bestätigung des Geldinstituts für die angegebenen Eigenmittel und/oder bei der Aufnahme von Fremdkapital eine Kreditbereitschaftserklärung des Kreditinstituts vorzulegen.

Wird mit dem Antrag erklärt, dass auf die Entscheidung über den Zuwendungsantrag per Bescheid bis zur Beantragung der Auszahlung verzichtet wird, ist die Vorlage dieser Unterlagen nicht erforderlich. Teilabrechnungen sind in diesem Fall nicht möglich.

Nach Bewilligung der Zuwendung durch die BLE muss die Maßnahme **innerhalb von 12 Monaten** (Bewilligungszeitraum) umgesetzt werden.

**Das antragstellende Unternehmen darf auf eigenes Risiko mit der Durchführung der Maßnahme vorzeitig nach der Antragstellung aber vor der Bewilligung durch die BLE beginnen.**

N a c h Abschluss der Maßnahme muss das antragstellende Unternehmen einen **Auszahlungsantrag** stellen sowie alle Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie sowie ein Sachbericht und eine geeignete Fotodokumentation als Nachweis der Umstellung auf LED-Beleuchtung vorlegen.

Erst wenn a l l e Rechnungen und Nachweise vorliegen u n d nach Prüfung durch die BLE werden die Zuschüsse zur Auszahlung frei gegeben.

Bei Zuwendungen über 50.000 Euro sind **Teilabrechnungen** möglich.



### Beachte!

- **Geförderte technische Einrichtungen und Maschinen müssen mindestens 5 Jahre ab Schlusszahlung der Förderung zweckentsprechend betrieben werden, ansonsten wird die Zuwendung anteilig zurückgefordert.**
- Investitionen, die aus diesem Programm gefördert werden, können zwar gleichzeitig aus anderen Förderprogrammen bezuschusst werden; die Gesamtzuwendung darf aber die maximale Beihilfeintensität von 40 % nicht überschreiten. Eine gemeinsame Förderung mit Mitteln aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>2</sup> über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist ausgeschlossen!
- **Vergaberichtlinien**  
Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Wenn die **Zuwendung** oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung **mehr als 100.000 Euro** beträgt, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden und bei Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden. Unterhalb der Schwelle sind mind. drei schriftliche Vergleichsangebote einzuholen  
Bei Aufträgen **unter** einem Auftragswert von **2.000 Euro** netto können Aufträge freihändig, ohne Vergleichsangebote, vergeben werden.
- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann Veröffentlichungen über das Vorhaben und im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt geben.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S.671).